

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1954

Nummer 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Persönliche Angelegenheiten. S. 21.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 12. 1953, Auswirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Staatsangehörigkeitsrecht; hier: Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. S. 21. — RdErl. 24. 12. 1953, Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der heimatlosen Ausländer oder der Verschleppten und Flüchtlinge nach § 338a DA. S. 23.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 12. 1953, Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1954. S. 24. — RdErl. 29. 12. 1953, Neufassung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 vom 1. Oktober 1953. S. 24.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

AO. 14. 12. 1953 über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239). S. 33. — RdErl. 12. 12. 1953, Zulassung als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 35. — RdErl. 30. 12. 1953, Gewerbeaufsicht — Sprengstoffwesen; hier: Zusammenlagerung von Hexyl und Diglykolphosphor mit anderen Sprengstoffarten, insbesondere mit Ammonsalpetersprengstoffen. S. 35.

H. Kultusminister.

RdErl. 18. 12. 1953, Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1954/55. S. 36.

Notiz. S. 36.

Berichtigungen. S. 36.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Referent Dr. H. Löcherbach zum
Regierungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 21.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Auswirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Staatsangehörigkeitsrecht; hier: Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1953 —
I — 14.86 — 865/53

Nach Art. 16 Abs. 1 GG konnte eine deutsche Frau seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung nur noch verlieren, wenn sie durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Mannes automatisch erwarb oder wenn sie sich mit dem Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit und nachfolgender Staatenlosigkeit einverstanden erklärte.

Mein RdErl. v. 19. September 1949 (MBl. NW. S. 921) in der Fassung des RdErl. v. 15. Februar 1950 (MBl. NW. S. 125) ordnete die Aufnahme einer Verhandlung vor der Eheschließung an, in der die deutsche Frau auf die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit hinzuweisen war. Diese vorläufige Anordnung ist in § 423 der Neuausgabe der Dienstanweisung für die Standesbeamten aufgenommen.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der deutschen Frau durch Eheschließung wird seit dem 1. April 1953 in keinem Fall mehr angenommen, da § 17 Ziff. 6 RuStaGes. als gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstoßend und mithin als

aufgehoben anzusehen ist (siehe Erl. v. 18. 5. 1953 — I 13.17 — Nr. 489/52). Eine deutsche Frau kann somit ihre deutsche Staatsangehörigkeit allein durch Eheschließung nicht mehr verlieren. Bei automatischem Erwerb der Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes tritt ab 1. April 1953 Doppelstaatigkeit der Frau ein. Wenn einzelne Staaten wegen der ihnen unerwünschten Doppelstaatigkeit Schlüsse ziehen, so muß im Einzelfall die deutsche Frau sich notfalls aus ihrer deutschen Staatsangehörigkeit förmlich entlassen lassen.

Es ist somit davon abzuweichen, von einer deutschen Verlobten die in § 423 Abs. 4 DA. vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen. Die nach dem 31. März 1953 aufgenommenen Erklärungen sind als wirkungslos anzusehen, soweit darin auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet worden ist.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine ausländische oder staatenlose Frau infolge Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen (§ 3 Ziff. 3, § 6 RuStaG.) tritt mit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes seit dem 1. April 1953 ebenfalls nicht mehr ein. Die ausländische oder staatenlose Frau eines deutschen Staatsangehörigen kann daher seit dem 1. April 1953 die Staatsangehörigkeit nur noch durch Einbürgerung erwerben.

Die vorstehend erläuterten Grundsätze gelten in gleicher Weise für eine Frau, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (§§ 334, 423 Abs. 6 DA.) ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Der Standesbeamte hat daher künftig bei einer Eheschließung nur darauf hinzuweisen, daß durch die Heirat die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG weder verlorengeht noch erworben wird. Vorbehaltlich einer endgültigen Neufassung des § 423 DA. ist dieser ab sofort in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Standesbeamte hat die Verlobten darüber zu belehren, daß durch die Eheschließung die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG weder verlorengeht, noch erworben wird.“

Ferner sind seit dem 1. April 1953 folgende Bestimmungen der DA. nicht mehr anzuwenden:

- § 335 Abs. 1 c),
- § 336 Abs. 1 f).

Folgende RdErl. treten außer Kraft.

RdErl. v. 19. 9. 1949 Abt. I —18—0— (MBI. NW. S. 921),
RdErl. v. 31. 10. 1949 Abt. I —18—0— Nr. 2219/49 (MBI. NW. S. 1013),
RdErl. v. 15. 2. 1950 Abt. I —18—0— (MBI. NW. S. 125),
RdErl. v. 31. 7. 1950 Abt. I —18—0— (MBI. NW. S. 738),
RdErl. v. 23. 6. 1951 I—14.86—Nr. 529/51 (MBI. NW. S. 724),
RdErl. v. 8. 8. 1951 I—14.86—Nr. 529/51 (MBI. NW. S. 969),
RdErl. v. 4. 2. 1953 I—14.86 zu Nr. 529/51 (MBI. NW. S. 206).

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Verwaltungen der kreisfreien Städte,
Standesbeamten.

— MBI. NW. 1954 S. 21.

Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der heimatlosen Ausländer oder der Verschleppten und Flüchtlinge nach § 338a DA.

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1953 —
I—14.86 — Nr. 955/53

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 14. August 1953 Az. 1383 — B — 809/53 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Bezug: Meine Rundschreiben vom 27. 3. 1953 — 1565 A—537/53 u. v. 10. 8. 1953 — 1572 A—930/53 —.

Nach Auflösung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) sind bei den Standesbeamten vielfach Unklarheiten über die Zugehörigkeit von Ausländern zum Personenkreis der heimatlosen Ausländer oder der Verschleppten Personen und Flüchtlinge entstanden.

Der Nachweis über die Eigenschaft als heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) oder als Verschleppte Personen und Flüchtlinge im Sinne von Art. 10 des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. März 1950 (Amtsblatt der AHK S. 140, MBI. NW. 1950 S. 385 und 1951 S. 537) ist als erbracht anzusehen:

1. durch einen Vermerk der Ausländerpolizeibehörde (Kreisverwaltungsbehörde) in einem Londoner Reiseausweis oder einem Fremdenpaß, daß der Inhaber heimatloser Ausländer und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist;
2. durch einen Vermerk der Ausländerpolizeibehörde (Kreisverwaltungsbehörde) in einem Londoner Reiseausweis oder Fremdenpaß, daß der Inhaber ausländischer Flüchtling und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist.

Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, einen Nachweis über die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht erbringen, bitte ich, an die Ausländerpolizeibehörden zu verweisen, die die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) im Sammel-lager für Ausländer in Valka/Nürnberg veranlassen.

Bei Ausländern, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben und im Bundesgebiet Rechte aus dem Gesetz Nr. 23 der AHK in Anspruch nehmen wollen, bitte ich, beim Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg, Kölner Straße 89/91 anzufragen, das sich bereit erklärt hat, den Standesämtern mitzuteilen, ob die betreffenden Personen dem Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unterstehen.

Ich bitte, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden hierauf hinzuweisen.“

Die im Eingang des Rundschreibens des Bundesministers des Innern bez. Erl. v. 27. März und 10. August 1953 sind mit Erl. vom 18. Mai 1953 (MBI. NW. S. 1489/92) und 26. August 1953 (MBI. NW. S. 1488/89) bekanntgegeben.

Die Bescheinigung in dem Londoner Reiseausweis oder in dem Fremdenpaß, daß der Inhaber heimatloser Ausländer (DA § 338a Abs. 1) oder ausländischer Flüchtling (Abs. 2 a. a. O.) und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik berechtigt ist, erteilen in Nordrhein-Westfalen die Landkreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte (Ausländerämter).

Die vorgenannten Personen sind von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 10 Ehegesetz 1946) befreit (§§ 338a, 396, 404 DA).

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 23.

D. Finanzminister

Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1954

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1953 —
I A 4 — Tgb.-Nr. 25 817/53

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden (GewSt.-AusglBest.) vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113 und 194) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 99) gebe ich bekannt, daß auch für das Rechnungsjahr 1954 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die Gegenseitigkeit sichergestellt ist.

Soweit die Stichtage für die Ermittlung der Arbeitnehmer, für die der Gewerbesteuerausgleich vorzunehmen ist, in den obengenannten Ländern von dem für Nordrhein-Westfalen geltenden Stichtag abweichen, hat beim Ausgleich von Land zu Land jede Gemeinde den für sie geltenden Stichtag anzuwenden. An die Stelle der Schlußzeitpunkte nach §§ 6, 7 und 8 a. a. O. treten die von den anderen Ländern bestimmten Schlußzeitpunkte, wenn sie zeitlich später liegen.

Die Höchstbeträge für den Ausgleichszuschuß haben sich in allen beteiligten Ländern gegenüber dem Vorjahrsbetrag nicht geändert.

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 1952 — (MBI. NW. 1953, S. 55) u. v. 19. 3. 1953 (MBI. NW. S. 576).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 24.

Neufassung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 vom 1. Oktober 1953

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 12. 1953 —
Rqu 4300 — 7977/53/III E 4

Nachstehend gebe ich die Neufassung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 vom 1. Oktober 1953 ohne Anlagen, die nur für den inneren Dienstgebrauch bestimmt sind, bekannt.

Bezug: Mein RdErl. v. 24. 6. 1953 — Rqu 4300—3616/53/III E 4 — (MBI. NW. 1953 S. 1064.)

„Finanztechnische Anweisung (FTA) Nr. 111 (Neufassung) (Financial Adviser's Technical Instruction No 111 (Revised))

Überwachung der Besatzungskosten und Auftragsausgaben Requisitions- und Rechnungsverfahren

Teil I — Allgemeines

1. Die vorliegende Anweisung legt das Verfahren fest, das in der britischen Zone bei der Anforderung von Sach- und Dienstleistungen aus der deutschen Wirtschaft seitens der britischen Wehrmachtsteile und der britischen Hohen Kommission sowie bei der Überwachung der dadurch entstandenen Ausgaben zu beachten ist.

2. Die vorliegende Anweisung tritt an die Stelle der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 vom 19. März 1949 und aller dazu ergangenen Abänderungen.

3. Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

- a) BAOR-Vordruck 283 — Anforderungsvordruck.
Er wird in Sätzen zu je fünf Stück gedruckt und in Blocks zu 100 Sätzen ausgegeben.
- b) BAOR-Vordruck 284 — Lastschriftgenehmigung.
Er wird in Sätzen zu je vier Stück gedruckt und in Blocks zu 100 Sätzen ausgegeben.
- c) BAOR-Vordruck 285 — Zahlungsdokument für Abschlagszahlungen. Dieser wird in Sätzen zu je zwei Stück gedruckt und in Blocks zu 50 Sätzen ausgegeben.

Bei diesen Vordrucken handelt es sich um durchlaufend nummerierte Dokumente, über die Rechenschaft abgelegt werden muß; sie sind in allen Instanzen als solche zu behandeln.

4. In den nachfolgenden Ziffern der Anweisung wird von Accounting Officers, Budget Control Officers, Sub-Budget Control Officers, Procurement Officers und Receiving Officers gesprochen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, werden diese Ausdrücke nachstehend kurz definiert:

a) Accounting Officer (Rechnungsoffizier bzw. -beamter).

Für die britische Hohe Kommission in Deutschland gilt der Chief Administrative Officer als „Accounting Officer“, der letzten Endes für die Überwachung der im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze geleisteten Ausgaben und deren genaue und prüfungsfähige Verbuchung verantwortlich ist. Bei den britischen Wehrmachtsteilen ist normalerweise der rangälteste Verwaltungsoffizier als Accounting Officer im Sinne dieser Anweisung anzusehen.

b) Budget Control Officer (BCO) (Haushaltsüberwachungsoffizier bzw. -beamter).

Der Beamte (Offizier), dem der Accounting Officer den Gesamtaufgabenbereich der Haushaltsüberwachung und -rechnungsbuchung überträgt.

c) Sub-Budget Control Officer (SBCO) (Überwachungsoffizier bzw. -beamter für Teilhaushalt).

Ein Beamter (Offizier), dem die Verwaltung und Überwachung eines Teils des von dem Budget Control Officer überwachten Haupthaushalts auf Anordnung des Accounting Officer übertragen worden ist.

d) Procurement Officer (Beschaffungsoffizier bzw. -beamter).

Ein ordnungsmäßig ernannter Beamter (Offizier), der befugt ist, Sach- und Werkleistungen (nicht jedoch Leistungen durch unmittelbar angestellte Arbeitskräfte oder Unterkunftleistungen) mittels BAOR-Vordruck 283 zu beschaffen. Jeder Procurement Officer muß im Besitz einer „Local Procurement Authority Card“ (Ortl. Beschaffungsausweis) sein.

e) Receiving Officer (Abnahmeoffizier bzw. -beamter).

Der Beamte (Offizier), der für die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen für die mit BAOR-Vordruck 283 angeforderten Sach- und Werkleistungen zuständig ist.

5. Um es den BCOs bzw. SBCOs zu ermöglichen, die Ausgaben in der erforderlichen Weise zu überwachen und genau Buch zu führen sowie allgemein die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen in diesem Zusammenhang von dem Accounting Officer übertragen worden sind, wird durch das Verfahren u. a. festgelegt, daß

a) bei allen Anforderungen vorher die Preise einzusetzen und die veranschlagten (oder vereinbarten) Preise von dem BCO bzw. SBCO genehmigt werden müssen, bevor die Anforderung der deutschen Behörde rechtswirksam zur Ausführung zugestellt wird, und daß

b) der endgültige Preis für die Sach- und Werkleistungen, wie er von den deutschen Stellen festgesetzt worden ist, von dem BCO bzw. SBCO genehmigt werden muß, bevor der Betrag zu Lasten des Besatzungskosten- bzw. Auftragsausgabenhaushalts verbucht wird.

Teil II Requisitionsverfahren

A. Vorheriges Einsetzen der Preise

6. Das vorherige Einsetzen der Preise wird normalerweise in folgender Weise zu erfolgen haben:

Der Anforderungsvordruck (283) ist fünffach auszustellen (Abschnitt A und C [Spalte 1, 2, 3 und 5] ist auszufüllen), und sämtliche Ausfertigungen sind an die Feststellungsbehörde (FSB) bzw. das Besatzungskostenamt (BKA) zu senden, der bzw. dem sie später als rechtswirksame Anforderung (s. Ziffer 10) zugestellt werden. In diesem Stadium ist es Aufgabe der FSB bzw. des BKA, mit Lieferanten Verbindung aufzunehmen, die besten Bezugsmöglichkeiten (gegebenenfalls durch Ausschreibung) zu ermitteln, den veranschlagten (oder vereinbarten) Preis auf dem Vordruck (Abschnitt C, Spalte 8) zu bestätigen, den Namen des deutschen Lieferanten einzusetzen (Abschnitt B) und sämtliche Ausfertigungen des Vordrucks an den Beamten (Offizier) (BCO, SBCO oder Procurement Officer), auf dessen Veranlassung die vorherige Einsetzung des Preises erfolgt ist, zurückzugeben.

7. Selbstverständlich wird es Fälle geben, in denen das vorherige Einsetzen der Preise im Rahmen des in der Ziffer 6 geschilderten normalen Geschäftsgangs nicht durchführbar ist, z. B.

a) wenn aus schwerwiegenden technischen Gründen der Auftrag an eine bestimmte Firma vergeben werden muß, oder

b) wenn es sich um die Freigabe von Fertigwaren oder Rohstoffen aus unter Kontrolle stehenden Beständen handelt (die gewöhnlich durch das Mandatory Requirements Office erfolgt) und der Auftrag daher in ähnlicher Weise demjenigen erteilt werden muß, aus dessen Beständen die Lieferung praktisch erfolgt, oder

c) wenn es sich um außergewöhnlich dringliche Fälle handelt und die Ausgabe einen Betrag von 1000 DM wahrscheinlich nicht übersteigen wird.

8. In solchen Fällen können auch ohne Einschaltung der FSB bzw. des BKA Lieferanten bestimmt bzw. Preisverhandlungen geführt werden. Die Anforderungsvordrucke werden in solchen Fällen im Abschnitt B bzw. im Abschnitt C (Spalte 8) bereits ausgefüllt der FSB bzw. dem BKA zugestellt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nur um Ausnahmefälle handeln darf und daß nur aus gewichtigen Gründen von dem normalen Verfahren abgewichen werden darf. Die Beibehaltung des jetzigen Verfahrens, bei dem Lieferungs- und Preisverhandlungen über andere deutsche staatliche oder sonstige Stellen als die FSB bzw. BKA oder unter Hinzuziehung solcher Stellen geführt werden, ist in den Fällen statthaft, in denen die Anwendung des Verfahrens nach Ziffer 6 völlig undurchführbar ist. Grundsätzlich ist es jedoch erforderlich, daß, falls die Bestimmung eines Lieferanten oder die Verhandlung über den Preis auf einem anderen Wege als über die FSB bzw. das BKA erfolgt, letztere davon unterrichtet wird, da sie wie bisher für die endgültige Feststellung der Preise auf allen Anforderungsvordrucken verantwortlich bleibt.

9. Das oben erwähnte vorherige Einsetzen der Preise unterbleibt, wenn es sich um Leistungen von Stellen in der Art öffentlicher Versorgungsbetriebe handelt, deren Abgabe auf Grund einheitlicher Tarifsätze erfolgt. Es unterbleibt ferner, soweit es sich um die anfordernden Stellen handelt, bei Anforderungen, die nach den Bestimmungen der geltenden Direktiven und der vom britischen Beschaffungsamt in Herford hierzu herausgegebenen Ausführungsbestimmungen über das britische Beschaffungsamt zu leiten sind, da in solchen Fällen die Verantwortung für alle Verhandlungen mit den deutschen Behörden hinsichtlich der Auswahl der Lieferanten und der Vereinbarungen zu Kostenanschlägen beim britischen Beschaffungsamt liegt. Die anfordernde Stelle hat jedoch das Recht, den Lieferanten sowie den Kostenanschlag zu genehmigen, und kann dieses Recht nach ihrem Belieben in jedem Einzelfall auf das britische Beschaffungsamt übertragen.

B. Zustellung der Anforderungsvordrucke

10. Das Beschaffungssystem in der britischen Zone ist das System der Requisitionsanforderungen an die deutschen staatlichen Behörden. Daraus ergibt sich, daß die Anforderungsvordrucke zunächst der deutschen Behörde zugestellt werden müssen. Erst wenn die ordnungsmäßig ausgefüllten Anforderungsvordrucke der deutschen Behörde und von dieser dann dem Lieferanten zugestellt worden sind, hat eine Anforderung an diesen in rechtsgültiger Form stattgefunden. Wie die Verteilung der einzelnen Exemplare des BAOR-Vordrucks 283 erfolgt, ist aus der graphischen Darstellung in der Anlage A ersichtlich, die mit Rücksicht auf die in den vorstehenden Ziffern 7 und 8 erwähnten Ausnahmefälle den Geschäftsgang erst von dem Zeitpunkt an veranschaulicht, an dem die vorherige Einsetzung der Preise bereits stattgefunden hat und der Vordruck als endgültige Anforderung zur Weiterleitung fertig vorliegt.

11. Bei Anforderungen, die, wie in vorstehender Ziffer 9 erwähnt, über das britische Beschaffungsamt zu leiten sind, ändert sich der in Anlage A aufgezeigte Lauf der Vordrucke wie folgt:

a) Hat die anfordernde Stelle bereits eine Anfrage durch das britische Beschaffungsamt gestellt und ist ihr von diesem ein Lieferant und ein Preis zur Genehmigung vorgeschlagen worden, so sind die 1., 2. und 5. Aus-

fertigung des Vordrucks 283 an das britische Beschaffungsamt zu leiten, das seinerseits dafür verantwortlich ist, daß die 1. und 2. Ausfertigung gemäß Ziff. 12 der deutschen Behörde zugestellt werden, und die 5. Ausfertigung als Aktenexemplar zurückbehält. Vordrucke, die auf diese Weise dem britischen Beschaffungsamt zugeleitet werden, sind gemäß nachstehender Ziffer 14 auszufüllen; Abschnitt A (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen deutschen Behörde) ist jedoch freizulassen; er wird durch das britische Beschaffungsamt ausgefüllt.

- b) Will die anfordernde Stelle den Lieferanten und den Kostenanschlag nicht genehmigen, so ist die 1., 2., 3. und 5. Ausfertigung des Vordrucks 283 dem britischen Beschaffungsamt wieder zuzuleiten, nachdem sie gemäß obigem Absatz a) ausgefüllt worden sind, wobei jedoch außer dem Abschnitt A auch noch Abschnitt B (Name und Anschrift des Lieferanten) und Abschnitt C, Spalte 8 (Veranschlagter/vereinbarter Preis) zur Ausfüllung durch das britische Beschaffungsamt freigelassen werden. Das britische Beschaffungsamt stellt die 1. und 2. Ausfertigung der deutschen Behörde zu, nimmt die 5. Ausfertigung zu seinen Akten und leitet die 3. Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt an die anfordernde Stelle zurück.

Diese verschiedenen Möglichkeiten bedingen insofern einige Änderungen in der Verteilung der Vordrucke innerhalb des Bereichs der anfordernden Stellen, als die 5. Ausfertigung des Vordrucks 283 in diesen Fällen dem Beschaffungsoffizier nicht mehr zum Verbleib zur Verfügung steht. Es wird jeder anfordernden Stelle selbst überlassen, die nötigen Neuregelungen so zu treffen, wie sie den Bedürfnissen der inneren Organisation dieser Stellen am besten entsprechen.

12. Es ist zu beachten, daß die 1. und 2. Ausfertigung des ausgefüllten Vordrucks 283 der örtlichen deutschen Behörde zuzustellen sind. Sofern nicht eine besonders genehmigte abweichende Regelung getroffen worden ist (z. B. bei gewissen Bauleistungen), sind die zuständigen deutschen Stellen, denen die Vordrucke zur weiteren Veranlassung zugestellt werden müssen, die FSB bzw. BKA, die bis zur Stadt- und Landkreisebene hinab vorhanden sind. Es ist jedoch beschlossen worden, daß Sach- und Werkleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), deren Kosten auf über 5000 DM veranschlagt werden, in der Regel nicht bei Stellen angefordert werden, die unter Regierungsbezirksebene liegen. Anforderungen, die von dem britischen Beschaffungsamt an die deutsche Behörde gerichtet werden, werden nur an Stellen von der Regierungsbezirksebene an aufwärts gerichtet.

13. In Fällen, in denen der Vordruck 283 nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht durch das britische Beschaffungsamt zugestellt zu werden braucht, ist es in begründeten Fällen nicht zu beanstanden, wenn Beschaffungsoffiziere die Zweitschrift des Requisitionsvordrucks dem Lieferanten unmittelbar zustellen; die Erstschrift muß jedoch gleichzeitig an die deutsche Behörde gesandt werden, und alle Beteiligten müssen sich völlig darüber im klaren sein, daß die unmittelbare Zustellung einer Ausfertigung an den Lieferanten rein informativ Charakter hat und an sich keinen Vertrag darstellt. Ein Vertrag über Sach- oder Werkleistungen kann nur zwischen der deutschen Behörde und dem Lieferanten zustande kommen. Dienststellen mit Ausgabenbefugnis dürfen in keinem Falle mit einer deutschen Firma ein Vertragsverhältnis eingehen.

14. Wenn der Anforderungsvordruck 283 der FSB bzw. dem BKA zur Ausfüllung zugestellt wird, müssen die folgenden Abschnitte ausgefüllt sein: A, B, C (Spalte 1, 2, 3, 5 hinsichtlich der Art und Menge der angeforderten Waren und Spalte 8 in bezug auf den veranschlagten oder vereinbarten Preis) und ggf. D. Was den Abschnitt D anbetrifft, so müssen der FSB bzw. dem BKA möglichst vollständige Angaben über die Art und Menge der gelieferten Waren gemacht werden. Reicht der Platz hierfür nicht aus, so sind die Angaben in Form einer Aufstellung zu machen, die dem Anforderungsvordruck anzuhängen ist und die von dem zuständigen Beamten bzw. Offizier der britischen Streitkräfte bzw. der Kontrollkommission unterzeichnet sein muß. Im Abschnitt D ist dabei der Hinweis anzubringen: „Siehe beigefügte Aufstellung“. Die Abschnitte E und G müssen von dem Procurement Officer bzw. dem BCO

(SBCO) unterzeichnet sein, die auch darauf zu achten haben, daß an den dafür vorgesehenen Stellen unbedingt ihre vollständige Anschrift angegeben wird.

15. Wie bereits in vorstehender Ziffer 8 erwähnt, ist es besonders wichtig, daß in den Fällen, in denen die Benennung des Lieferanten oder die Verhandlungen über den Preis auf einem anderen Wege als über die FSB bzw. das BKA (gemäß Ziffer 6) stattgefunden haben, der FSB bzw. dem BKA bei der Zustellung des Vordrucks 283 alle Einzelheiten mitgeteilt und die im Wege der Ausschreibung oder anderweitig eingehaltenen Angebote im Original (oder in Abschrift) mit übersandt werden.

C. Genehmigung des Preises

16. In der graphischen Darstellung in der Anlage A ist in großen Zügen das Verfahren veranschaulicht, nach welchem die Lieferanten ihre Forderungen einzureichen haben und nach dem die Zahlungen geleistet werden. Es ist, kurz gesagt, folgendes:

Nach Ausführung des Auftrags setzt der Lieferant in die 1. und 2. Ausfertigung (Abschnitt F des Vordrucks) seine Forderung ein. Dann sendet er beide Ausfertigungen an den Abnahmeoffizier zur Ausfüllung der „Empfangsbestätigung“ (Abschnitt H). (In der deutschen Anweisung, die auf die Rückseite des Vordrucks gedruckt ist, wird darauf hingewiesen, daß die Spalten 9 bis 10 des Abschnitts C (Endgültiger Preis) nicht von dem Lieferanten auszufüllen sind. Er kann jedoch seine eigene Rechnung beifügen.) Der Receiving Officer sendet beide Ausfertigungen, mit Empfangsbescheinigungen versehen, an den Lieferanten zurück, der die Zweitschrift für sich behält und die Erstschrift an die FSB bzw. das BKA weitergibt.

17. Die FSB bzw. das BKA prüft die Forderung des Lieferanten, setzt den ihm nach deutschem Recht zustehenden Betrag fest und füllt die Spalte 9 bis 10 des Abschnitts C sowie den Abschnitt I des Vordrucks aus. Letzterer stellt die erforderliche deutsche Auszahlungsanweisung an die Kasse dar.

18. Die FSB bzw. das BKA sendet nunmehr die ausgefüllte Erstschrift an den BCO bzw. SBCO, dessen Namenszug und Anschrift im Abschnitt G erscheint. Dem BCO bzw. SBCO wird damit die Möglichkeit gegeben, den endgültigen Preis zu genehmigen, mit dem der Haushalt, für den er verantwortlich ist, belastet werden soll, und den endgültigen Preis mit dem veranschlagten oder vereinbarten Preis zu vergleichen, der in der Spalte 8 des Abschnitts C angegeben war, als von ihm bescheinigt wurde, daß Haushaltsmittel zur Verfügung ständen. Ist der BCO bzw. SBCO mit der endgültigen Preisfestsetzung einverstanden, so stellt er den BAOR-Vordruck 284 (Belastungsermächtigung) in vierfacher Ausfertigung aus. Aus der graphischen Darstellung in der Anlage A ist ersichtlich, wie die vier Ausfertigungen zu verteilen sind. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der BAOR-Vordruck 284 keine Auszahlungsanweisung an die Kasse darstellt. Eine derartige Anweisung kann nur von den deutschen Behörden gegeben werden; sie wird von der FSB bzw. dem BKA erteilt, und zwar gemäß vorstehender Ziffer 17 durch Ausfüllen des Abschnitts I. Die Belastungsermächtigung ist vielmehr eine Ermächtigung zur Verbuchung des darin genannten Betrags zu Lasten des Besatzungskosten- bzw. des Auftragsausgabenhaushalts. (Die BCOs bzw. SBCOs werden ersucht, besonders darauf zu achten, welche Haushaltsstelle sie in den BAOR-Vordruck 284 eintragen. Hierzu wird auf Abschnitt III und die Anlagen C, D und E dieser Anweisung verwiesen.) Die 1. Ausfertigung der Belastungsermächtigung ist stets der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks (mit endgültigen Preisen) beizufügen, wenn letztere an die Kasse weitergeleitet wird (deren Anschrift in Abschnitt I angegeben ist). Wie zu verfahren ist, wenn der BCO bzw. SBCO sich mit dem von der FSB bzw. dem BKA festgesetzten Preis nicht einverstanden erklären kann, wird nachstehend in Ziffer 22 dargelegt.

D. Abschlagszahlungen

19. Bei Beschaffungen, die mit langfristigen Arbeiten oder aufeinanderfolgenden Lieferungen verbunden sind, sind in zweckentsprechenden Abständen nach folgendem Verfahren Abschlagszahlungen zu leisten. Das Abschlagszahlungsdokument (BAOR-Vordruck 285) ist in der Regel von dem zuständigen Receiving Officer auszustellen. Der

Lieferant wird angewiesen, gleichzeitig mit seinem ersten Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung die 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks, bei der der Abschnitt F ausgefüllt sein muß, sowie eine Rechnung über die geforderte Abschlagssumme einzureichen. Der Receiving Officer behält die 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks, stellt ein Abschlagszahlungsdokument aus, das er dem Lieferanten übersendet, und trägt die in dem Abschlagszahlungsdokument enthaltenen Angaben in den Abschnitt J der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks ein.

20. Weitere Abschlagszahlungsdokumente werden je nach Bedarf ausgestellt und genau in der gleichen Weise behandelt wie die Erstaussfertigungen des Anforderungsvordrucks. Sie treten damit gewissermaßen so lange an die Stelle der Erstaussfertigung (die inzwischen beim Receiving Officer verbleibt), bis nach endgültiger Erledigung des Gesamtauftrags die Erstaussfertigung des Anforderungsvordrucks selbst mit Empfangsbescheinigung versehen und alsdann dem Lieferanten zugesandt wird.

21. Das anzuwendende Verfahren ist aus der graphischen Darstellung in der Anlage „B“ ersichtlich, wobei zu beachten ist, daß für jedes Abschlagszahlungsdokument von dem BCO bzw. SBCO eine Belastungsermächtigung ausgestellt werden muß. Um möglichst wenig Zeit zu verlieren und Härten zu vermeiden, ist man jedoch übereingekommen, daß die FSB bzw. das BKA in allen geeigneten Fällen die zuständige Kasse anweisen darf, dem Lieferanten sofort Zahlung zu leisten, ohne die Lastschriftgenehmigung des BCO bzw. SBCO abzuwarten. Diese Regelung hat auf den Geschäftsgang, wie er in der Anlage „B“ angegeben ist, keinen Einfluß. Das Abschlagszahlungsdokument ist nach wie vor an den BCO bzw. SBCO weiterzuleiten, damit dieser eine Belastungsermächtigung erteilt, die der Kasse auf dem üblichen Wege zuzuleiten ist.

22. Es ist wichtig, daß die für die Abschlagszahlungsdokumente erforderlichen Belastungsermächtigungen von den BCOs bzw. SBCOs so schnell wie nur irgend möglich ausgestellt werden, da vielfach die Zahlung, wie sich aus dem vorigen Absatz ergibt, schon erfolgt ist, die Kasse aber nicht in der Lage ist, die Belastung an der richtigen Haushaltsstelle vorzunehmen, bevor nicht die Belastungsermächtigung eingegangen ist.

23. In allen Fällen, in denen der BCO bzw. SBCO nicht in der Lage ist, den auf der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks eingetragenen endgültig festgesetzten Preis anzuerkennen, und folglich bis zur Erledigung der bei der FSB bzw. dem BKA erforderlichen Rückfragen auch keine Belastungsermächtigung für den vollen festgesetzten Betrag ausstellen kann, darf er ein Abschlagszahlungsdokument nach seinem Ermessen ausstellen. Das in einem solchen Falle ausgestellte Abschlagszahlungsdokument hat dann auf den Betrag zu lauten, den der BCO bzw. SBCO unter Berücksichtigung des ursprünglich veranschlagten oder vereinbarten Betrages oder anderer Faktoren bereit ist, sofort anzuerkennen. Für diesen Betrag ist gleichzeitig eine Belastungsermächtigung auszustellen. Nur in solchen Fällen werden das Abschlagszahlungsdokument und die 1. und 3. Ausfertigung der Belastungsermächtigung über die FSB bzw. das BKA an die Kasse gesandt und nicht direkt. Diese Abweichung von dem normalen Verfahren ist nicht zu vermeiden, weil das von dem BCO bzw. SBCO ausgestellte Abschlagszahlungsdokument die Grundlage für die deutsche Auszahlungsanweisung bildet, die nur von der FSB bzw. dem BKA erteilt werden kann. Die in dem ausgestellten Abschlagszahlungsdokument enthaltenen Angaben müssen selbstverständlich in Abschnitt J der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks eingetragen werden.

24. Zur Erleichterung der Nachprüfungen und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Anweisung der Abschlußzahlung wird empfohlen, daß die Angaben eines jeden Abschlagszahlungsdokuments in die 3. Ausfertigung*) des Anforderungsvordrucks (in Abschnitt J) von dem BCO bzw. SBCO bei der Ausstellung der entsprechenden Belastungsermächtigung eingetragen werden. Diese Eintragung bietet eine gute Möglichkeit, an Hand der im Abschnitt J in der 1. Ausfertigung vom Receiving Officer gemachten Eintragung eine Nachprüfung vorzunehmen.

*) Anm. d. Übers.: Im engl. Text „1. Ausfertigung“. Muß aber lt. Rücksprache mit Mr. Bailey „3. Ausfertigung“ heißen.

Teil III — Haushaltskennziffern

25. Die auf den Anforderungsvordrucken, Belastungsermächtigungen und Abschlagszahlungsdokumenten anzugebende Haushaltskennziffer setzt sich nach wie vor aus drei Teilen zusammen, z. B. II/1/J. Der erste Teil bezeichnet den Einzelplan der anfordernden Stelle (Service/Division/Group/Branch usw.), der zweite Teil die Zweckbestimmung („Purpose“) der Ausgabe und der dritte die Art der Leistung („Nature of Service“).

26. Aufstellungen über Einzelpläne, Zweckbestimmungen und Leistungsarten sind in den Anlagen C, D und E enthalten. Die zur Leistung von Ausgaben berechtigten Dienststellen dürfen für Anforderungen keine anderen Einzelpläne benutzen als die, die sie selbst verwalten, es sei denn, sie haben vorher die schriftliche Genehmigung der den fremden Einzelplan bewirtschaftenden Stelle eingeholt. Ebenso dürfen sie nur diejenigen Zweckbestimmungen benutzen die ihnen vom Office of the Economic Adviser zugewiesen sind. (Welche Zweckbestimmungen den Benutzern der verschiedenen Einzelpläne zugeteilt sind, ist aus Anlage „F“ ersichtlich.)

27. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es ist, daß die Haushaltskennziffern richtig eingesetzt werden. Nur an Hand dieser Haushaltskennziffern können die Besatzungskosten von den verschiedenen Kategorien der Auftragsausgaben getrennt werden. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß die einzelnen Haushaltskennziffern genau angegeben werden.

28. Eine Aufstellung über Haushaltskennziffern für Einnahmen (Einzelplan XXVII) ist als Anlage G beigelegt. Es ist zu bemerken, daß bei den Einnahmen an die Stelle der Kennzeichnung nach der Art der Leistung („Nature of Service“) die Kennzeichnung nach Titeln tritt. Die Haushaltskennziffern für Einnahmen müssen allgemein von allen Einheiten der britischen Streitkräfte und der Kontrollkommission verwendet werden, bei denen im einzelnen die Einnahmen vorkommen, auf die diese Buchungskennziffern anzuwenden sind.

Abchnitt IV — Ausgaben, die nicht auf Grund des BAOR-Vordrucks 283 entstanden sind

A. Unmittelbar angestellte Arbeitskräfte (Directly employed labour)

29. Das Verfahren für die Einstellung und Bezahlung der zivilen Arbeitskräfte in Deutschland ist in der Finanztechnischen Anweisung Nr. 107 (abgeänderte Fassung) enthalten. Die Arbeitsüberwachungsstellen (Labour Control Services) bzw. die beschäftigenden Stellen der britischen Streitkräfte und der britischen Hohen Kommission haben dem BCO monatlich zu melden, welche Ausgaben entstanden und dem Haushalt belastet worden sind, für den er die Verantwortung trägt. Bei den in dieser Form zu meldenden Beträgen handelt es sich natürlich um die durch den Einsatz von Arbeitskräften entstehenden Ausgaben, wie sie von den Außenstellen der zur Leistung von Ausgaben berechtigten Dienststelle auf den BAOR-Vordrucken 257, 258 und 259 festgesetzt werden (Zeit- und Lohnabrechnungslisten = Time and Pay Sheets).

30. Auch hier ist die Haushaltskennziffer von größter Wichtigkeit, und alle zur Zeichnung von Zeit- und Lohnabrechnungslisten befugten Offiziere müssen genau wissen, welche Buchungskennziffer zu verwenden ist, und müssen sie auf den von ihnen unterzeichneten Listen eintragen.

31. Soweit die britische Hohe Kommission in Frage kommt, wird die zu verwendende Haushaltskennziffer von der Finance and Maintenance Branch (FINANCE) festgesetzt. Diese Stelle erhält auch in Zweifelsfällen Auskunft über die im Einzelfalle zu verwendende Kennziffer.

32. Bestehen Zweifel über die richtige Haushaltskennziffer für Arbeitskräfte der Streitkräfte, so ist beim zuständigen PCLU oder Service Labour Control Officer anzufragen.

B. Barkonten in britischer Verwaltung

33. In Fällen, in denen Ausgaben über Barkonten laufen, muß für jeden Ausgabeposten ein Haushaltsstelle in der gleichen Weise festgelegt werden, wie dies bei den Anforderungsvordrucken geschieht. Der Einfachheit halber sind jedoch zwei Buchungstellen („Natures of Service“), nämlich F 1/1 und F 3/1, festgesetzt worden, die

auf alle aus Barvorschüssen geleisteten Ausgaben angewandt werden, die nicht die Löhne und Zulagen der Mixed Service Organization der Northern Army Group betreffen. Weitere Ausnahmen bei der Verwendung der beiden o. a. Buchungsstellen sind in Sonderfällen nach vorheriger Genehmigung durch das Office des Economic Adviser zulässig. Es ist natürlich wichtig, daß für jede Ausgabe, die aus Barvorschüssen geleistet wird, die Zweckbestimmung angegeben wird, da es, wie bereits erwähnt, nur mit Hilfe dieses Teils der Haushaltskennziffer möglich ist, Besatzungskosten und Auftragsausgaben auseinanderzuhalten.

34. Zur Vervollständigung seiner Konten benötigt der BCO alle Angaben über die zu Lasten seines Haushalts gehenden Barausgaben. In Fällen, in denen er selbst der Hauptträger der Barzahlung ist, bestehen keine Schwierigkeiten. Ist dies jedoch nicht der Fall, dann muß die zur Leistung von Ausgaben berechnete Stelle dafür sorgen, daß dem BCO hinsichtlich der aus Barkonten geleisteten Zahlungen alle erforderlichen Angaben gemacht werden.

C. Pachten und Mieten — unbebaute Grundstücke und Gebäude

35. Das Hauptquartier der Northern Army Group und, für den belgischen Sektor der britischen Zone, das Hauptquartier der belgischen Streitkräfte in Deutschland sind die Zentralbeschaffungsstellen für unbebaute Grundstücke und Unterkünfte. Diesen Stellen obliegt es, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu veranschlagen, zu verbuchen und zu überwachen. Die allgemeine Finanzkontrolle von Pachten, Mieten usw. hat in jeder Beziehung nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, die bei Lieferungen und Leistungen gelten, d. h. es muß ein BAOR-Vordruck 284 ausgestellt werden, damit die Ausgaben monatlich zu Lasten des Besatzungskosten- bzw. Auftragsausgabenhaushalts verbucht werden können.

36. Für die Verbuchung von Pachten, Mieten usw. für Liegenschaften, die von Dreimächte-Organisationen oder von amerikanischen oder französischen Einheiten in der britischen Zone benutzt werden, sind besondere Anweisungen ergangen.

Abschnitt V — Statistik

37. Wie im einzelnen die prüfungsfähigen Konten über die Ausgaben zu führen sind, die auf Grund genehmigter Ansätze erfolgt sind, hängt von dem Aufgabenkreis und den internen Regelungen der zur Leistung von Ausgaben berechtigten Stelle (Service/Division/Group usw.) ab. Es ist nicht beabsichtigt, eine bestimmte Norm festzulegen, jedoch sind die statistischen Monatsausweise für das Office of the Economic Adviser in der in Änderung Nr. 2 zur Anweisung Nr. 1 über die Kontrolle der Ausgaben in Deutsche Mark vorgeschriebenen Form auszufertigen.

Abschnitt VI — Verschiedenes

38. Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmelde- und des allgemeinen Eisenbahntransportwesens, seitens der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundesbahn sind gewisse Abänderungen hinsichtlich des Leitweges für die Anforderungsvordrucke mit den in Frage kommenden Stellen vereinbart worden.

39. Die Northern Army Group wird weiterhin, auf Anforderung, für die britische Hohe Kommission in Deutschland denjenigen Bedarf der Kommission im Beschaffungswege decken, der unter das Verfahren der Northern Army Group für allgemeine Verbrauchsgüter („common-user“) fällt. Die Kommission ist selbst verantwortlich für die Deckung ihres Bedarfs an nicht allgemeinen Verbrauchsgütern (non common-user items) oder in besonderen Fällen, z. B. unmittelbar angestellte Arbeitskräfte, allgemeine Verbrauchsgüter. Die Procurement Officers der Kommission sollen im Besitz einer Local Procurement Authority Card (örtlicher Beschaffungsausweis) sein.

40. Der Direktor des „British Mandatory Requirements Office“ in Herford ist jederzeit bereit, die BOCs und Procurement Officers in Preis- und Beschaffungsangelegenheiten zu beraten.

Abschnitt VII — Übertragungen zwischen verschiedenen Haushaltsplänen bzw. Einzelplänen

41. Gelegentlich treten Umstände ein, die es erforderlich machen, Übertragungen von Ausgabenbeträgen zwischen den verschiedenen Haushaltsplänen bzw. Einzelplänen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben vorzunehmen.

42. Damit auch solche Fälle den allgemeinen Anweisungen entsprechend gehandhabt werden, nach welchen Ausgabenverbuchungen zu Lasten eines Einzelplanes nur vorgenommen werden sollen, wenn dafür Vordruck 284 von der dem Einzelplan entsprechenden Einheit ausgestellt worden ist, wird in Zukunft im Normalfall das nachstehend näher erläuterte Verfahren zur Anwendung kommen. Die Land Commissioners' Offices werden jedoch weiterhin das Recht behalten, die Hauptkassen anzuweisen, Übertragungen vorzunehmen, falls besondere Umstände die Durchführung dieses Verfahrens nicht zulassen. Solche Fälle werden aber nur selten eintreten.

43. Nachdem zwischen den Budget Control Officers der beiden beteiligten Einheiten die Beträge, welche übertragen werden sollen, festgestellt worden sind, veranlaßt die Einheit, die haushaltsmäßig belastet werden soll, folgendes:

- a) Sie stellt einen Vordruck 284 in vierfacher Ausfertigung aus, genau so, als ob es sich um die Zahlungsgenehmigung für einen Vordruck 283 handelte (Vordruck 283 selbst wird natürlich in einem solchen Falle nicht ausgestellt).
- b) Im Vordruck 284 wird folgendes eingetragen:
„Der obige Betrag ist in Ihren Büchern bei der Buchungsstelle... (hier ist die Haushaltskennziffer einzusetzen, die von der Einheit angegeben wird, welche die Gutschrift verlangt) gutzuschreiben. Die Zweitschrift ist, nachdem Sie sie ausgefüllt haben, an..... (hier ist die Bezeichnung und die vollständige Anschrift der Einheit einzusetzen, zugunsten welcher die Gutschrift erfolgt) zu senden.“
- c) Die 4. Ausfertigung des Vordrucks 284 ist zurückzubehalten.
- d) Die 1., 2. und 3. Ausfertigung werden an die zuständigen Landes- bzw. Regierungshauptkassen gesandt, welche die 1. Ausfertigung einbehält, die 2. Ausfertigung (nachdem Abschnitt B ausgefüllt ist) an die in b) oben angeführte Anschrift weiterleitet und die 3. Ausfertigung (nachdem Abschnitt B ausgefüllt ist) an die ausstellende Einheit zurücksendet.

Dieses Verfahren kann auch angewendet werden, um Übertragungen innerhalb eines Einzelplanes vorzunehmen.

44. Die Ämter der Landeskommissare teilen auf Antrag den beteiligten Einheiten die Bezeichnungen und Anschriften der entsprechenden Kasse, an welche die Vordrucke 284 zu senden sind, mit.

45. Die Gutschriften erfolgen im allgemeinen zugunsten der Haushaltsstelle, welche ursprünglich belastet wurde. Es werden alle in Betracht kommenden Dienststellen darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, solche Übertragungen schnell durchzuführen, insbesondere am Schluß des Rechnungsjahres.

46. Einheiten, denen Beträge in dieser Weise gutgeschrieben werden, haben die ihrem Ausgabeneinzelplan gutgeschriebenen Beträge in ihren Büchern so auszuweisen, daß sich die von ihnen an das Office of the Economic Adviser zu meldenden Gesamtsummen der tatsächlich geleisteten Ausgaben entsprechend verringern. Einheiten, welche haushaltsmäßig belastet werden, haben die Beträge als neue, tatsächlich geleistete Ausgaben zu verbuchen.

47. Die Hauptkassen sind von diesem Verfahren unterrichtet worden.

Abschnitt VIII — Abänderung in bezug auf Ausführungsvorschriften, Art, Menge usw. von mit Vordruck 283 angeforderten Sach- und Werkleistungen

A. Beschaffungen durch das British Mandatory Procurement Office

48. Verhandlungen, die zu erheblichen Abänderungen der Vordrucke 283 führen, müssen mit den Lieferanten über das BMPO und die Bundesbehörde, mit der das

BMPO verhandelt, geführt werden. In solchen Fällen ist das BMPO von den anfordernden Wehrmachtstellen im voraus von der gewünschten Abänderung zu unterrichten. Nach Abschluß der Verhandlungen verständigt das BMPO den anfordernden Wehrmachtsteil, der sodann auf einem Standardvordruck, von dem ein Muster als Anlage H beigelegt ist, eine schriftliche Bestätigung ausstellt.

49. Sind die erforderlichen Abänderungen von geringfügiger Art, so muß hinsichtlich der endgültigen Bestätigung in der gleichen Weise verfahren werden; es können jedoch von den anfordernden Wehrmachtsteilen unmittelbar mit dem Lieferanten Vorverhandlungen geführt werden.

50. Bei Annullierung eines Vordrucks 283 ist der gleiche Standardvordruck zu benutzen.

51. Die bestätigende Mitteilung einer Abänderung bzw. Annullierung muß in fünf Exemplaren ausgefertigt werden. Die Verteilung geschieht in folgender Weise:

- (a) 3 Ausfertigungen gehen an das BMPO, das eine behält und zwei an die betreffende Bundesbehörde weiterleitet, die ihrerseits eine Ausfertigung an den Lieferanten und die andere an die zuständige FSB bzw. das zuständige BKA weitersendet.
- (b) 2 Ausfertigungen verbleiben bei dem anfordernden Wehrmachtsteil für dessen interne Zwecke.

B. Beschaffungen, die nicht durch das British Mandatory Procurement Office durchgeführt werden

52. In diesen Fällen werden Abänderungen oder Annullierungen von dem anfordernden Wehrmachtsteil der deutschen Behörde mitgeteilt, der der betreffende Vordruck 283 zugestellt worden ist; Abdrucke der Mitteilung sollen allen den Stellen zugesandt werden, bei denen sich die verschiedenen Ausfertigungen des abzuändernden Vordrucks 283 befinden. Ein einheitlicher Vordruck ist für diese Benachrichtigung nicht vorgeschrieben.

Office of the Economic Adviser UK High
Commission in Germany

(22c) Wahnerheide (Rheinland), den 1. Oktober 1953.

J. T. Lisle

für den Economic Adviser."

1954 S. 33
geänd. d.
1954 S. 325

1954 S. 33 u. 325 — MBI. NW. 1954 S. 24.
geänd. d.
1955 S. 40

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239)

I. Für den Bezirk des Landesozialgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit der Ausschuß nach § 11 SGG errichtet.

Der Ausschuß besteht aus 10 Mitgliedern mit je zwei stellvertretenden Mitgliedern. Ein Fall der Vertretung liegt vor, wenn das betreffende Ausschußmitglied im Einzelfälle verhindert ist, bei der Beratung mitzuwirken. Scheidet ein Mitglied während der Dauer seiner Bestellung aus dem Ausschuß aus, dann tritt sein nächster Vertreter an seiner Stelle als Mitglied in den Ausschuß ein.

II. Zu Mitgliedern des Ausschusses werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1954 bestellt:

aus dem Kreis der Versicherten:

Johann Hartmann, Gewerkschaftssekretär, Münster (Westfalen), Eckenerstr. 10,

1. Vertreter:

Wilhelm Haferkamp, Gewerkschaftssekretär, Düsseldorf, Heinrichstr. 131,

2. Vertreter:

Ernst Gerlitz, Geschäftsführer, Düsseldorf, Stefanienstr. 13,

Erika Gruschke, Landesfrauenleiterin, Düsseldorf-Benrath, Urdenbacher Allee 11,

1. Vertreter:

Paul Jaeschke, Geschäftsführer, Münster (Westf.), Domplatz 23,

2. Vertreter:

Josef Raabe, Düsseldorf, Am Wehrhahn 78,

aus dem Kreis der Arbeitgeber:

Max Lobeck, Hauptgeschäftsführer, Düsseldorf-Kaiserswerth, Leuchtenberger Kirchweg 3 b,

1. Vertreter:

Dr. Ottfried Gotzen, Geschäftsführer, Köln-Sülz, Mommsenstr. 19,

2. Vertreter:

Assessor Helmuth Zens, Hauptgeschäftsführer, Düsseldorf, Grunerstr. 25,

Lorenz Höcker, Geschäftsführer, Essen-Stadtwald, Waldsaum 14,

1. Vertreter:

Dr. Wilhelm Schroeder, Geschäftsführer, Düsseldorf, Breite Str. 7—9,

2. Vertreter:

Ernst Schriever, Landwirt, Homberg bei Ratingen, Gut Neu-Lohoff,

aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:

Max Wenzel, Sozialreferent, Hilden, Kiefernweg 11,

1. Vertreter:

Otto Jansen, Landesverbandsleiter, Düsseldorf, Irmgardstr. 22,

2. Vertreter:

Liselotte Brockmann, Weidenau (Sieg), Untere Friedrichstr. 29,

Friedrich Schwarz, Sozialreferent, Düsseldorf, Antoniusstr. 6,

1. Vertreter:

Erich Müller, Kaufmann, Essen, Otmarstr. 16,

2. Vertreter:

Kurt Völliger, Behördenangestellter, Opladen, Vereinsstr. 1,

aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen:

ORR Dr. Kroppenber, Leiter des Landesversorgungsamtes Nordrhein,

1. Vertreter:

ORR van Nuis, Leiter der Rechtsabteilung des LVAmtes Nordrhein,

2. Vertreter:

ORR Theobald, Leiter des Versorgungsamtes Düsseldorf,

Direktor Winter, Direktor des Landesversorgungsamtes Westfalen,

1. Vertreter:

Reg.-Direktor Stahl, Leiter der Rechtsabteilung des LVAmtes Westfalen,

2. Vertreter:

ORR Dr. Freitag, Leiter des Versorgungsamtes Gelsenkirchen.

Auf Grund des SGG § 207 werden vorläufig bestellt

aus dem Kreise der im Hauptamt ernannten Mitglieder der Oberversicherungsämter:

Reg.-Direktor Dr. Peters, Direktor des Oberversicherungsamtes Düsseldorf,

1. Vertreter:

Reg.-Direktor Coerper, Direktor des Oberversicherungsamtes Köln,

2. Vertreter:

Reg.-Direktor Rombach, Direktor des Oberversicherungsamtes Aachen,

Reg.-Direktor Petersen, Direktor des Oberversicherungsamtes Dortmund,

1. Vertreter:

Reg.-Direktor Dr. Stier, Direktor des Oberversicherungsamtes Münster,

2. Vertreter:

Reg.-Direktor Dr. von Studnitz, Direktor des Oberversicherungsamtes Detmold.

III. Zu den Sitzungen des Ausschusses werde ich jeweils einladen. Die Sitzungen finden in den Räumen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau statt.

— MBl. NW. 1954 S. 33.

Zulassung als Ausgeber von Reichsheimstätten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 12. 1953 — IV B 2/5.31 — 2225/53

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes i. d. F. vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) i. V. m. §§ 3 bis 6 der Ausführungsverordnung vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH. Aachen in Köln, Apostelnstraße 15 bis 17, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird dem Regierungspräsidenten in Köln übertragen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NW. — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55,
Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,
Verband Westf.-Lippischer Wohnungsunternehmen e. V., Münster, Klosterstraße 6/7.

— MBl. NW. 1954 S. 35.

Gewerbeaufsicht — Sprengstoffwesen; hier: Zusammenlagerung von Hexyl und Diglykolphpulver mit anderen Sprengstoffarten, insbesondere mit Ammonsalpetersprengstoffen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 12. 1953 — II B 4 — 8762, 1/8740 (II B 148/53)

Die Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem — Abteilung IV b — hat auf Anfrage einer Gewerbeaufsichtsdienststelle eines anderen Landes nachstehende gutachtliche Äußerung vom 20. August 1953 — T 56 57/53 — IV 990/53 — über die Zusammenlagerung von Hexanitrodiphenylamin mit Ammonsalpetersprengstoffen erstattet: „In Beantwortung Ihres obengenannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, daß Hexanitrodiphenylamin in Zusammensetzung und sprengtechnischen Eigenschaften weitgehend der Pikrinsäure entspricht und wie letztere zur Bildung von Salzen befähigt ist, die eine ähnliche Empfindlichkeit wie die Pikrate besitzen. Wenn auch die Bildungsmöglichkeit der Salze des Hexanitrodiphenylamins unter gewöhnlichen Bedingungen infolge der sehr geringen Löslichkeit des Nitrokörpers in Wasser wesentlich geringer ist als bei der Pikrinsäure, so darf d. E. Hexanitrodiphenylamin ebenso wie letztere nicht mit Ammonsalpetersprengstoffen zusammen gelagert werden.“

Was die Frage der Zusammenlagerung von Diglykolblättchen- und -Ringpulver mit Ammonsalpetersprengstoffen bzw. Hexanitrodiphenylamin betrifft, ist zu sagen, daß dies gemäß § 21, Ziff. 2, der von Ihnen angezogenen Sprengstofflager-Verordnung vom 17. November 1932 nicht zulässig ist, wonach rauchschwache Pulver nicht mit brennbaren Sprengstoffen zusammen gelagert werden dürfen.“

Bei der Lagerung der genannten Sprengstoffe ist das vorstehende Gutachten zu berücksichtigen. Soweit Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung der o. g.

Sprengstoffe beantragt werden, bitte ich, dem Gutachten entsprechende Auflagen zu machen.

Bezug: Meine RdErl. Nr. 111/52 v. 17. 9. 1952 und Nr. 83/53 v. 31. 7. 1953 — III 4 — 8762, 1/8740 —.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.
— MBl. NW. 1954 S. 35.

H. Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1954/55

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1953 —

II E 1/021/6/8202/53 — II E 2, II E 3, II E 4

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1954/55 folgende Ferienordnung festgesetzt:

a) für die Orte mit höheren Schulen:

Ferien:	Letzter Schultag:	Erster Schultag:	Anzahl der Ferientage:
Ostern	Samstag, den 10. 4. 1954	Dienstag, den 27. 4. 1954	16
Pfingsten	Freitag, den 4. 6. 1954	Dienstag, den 15. 6. 1954	10
Sommer	Freitag, den 30. 7. 1954	Mittwoch, den 8. 9. 1954	39
Herbst	Freitag, den 29. 10. 1954	Donnerstag, den 4. 11. 1954	5
Weihnachten	Mittwoch, den 22. 12. 1954	Freitag, den 7. 1. 1955	15
			85

b) in Gemeinden ohne höhere Schulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden. Die Festsetzung der Ferienabschnitte erfolgt durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren.

Die Ferienordnung für das Berufs- und Fachschulwesen wird bezirksweise gesondert festgesetzt.

Schluß des Schuljahres 1954/55 ist der 31. März 1955.

Dieser Erlass wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums — Land Nordrhein-Westfalen — veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
das Schulkollegium in Düsseldorf,
das Schulkollegium in Münster,
den Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

— MBl. NW. 1954 S. 36.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Herrn Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Düsseldorf, Dr. Alfred Keichel

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Alfred Keichel am 17. Dezember 1953 das Exequatur für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 36.

Berichtigungen

Betrifft: Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters. — RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1953 — I/23 — 71.60 (MBl. NW. S. 2035).

Unter A 7. des o. a. RdErl. muß es in der vorletzten Zeile richtig heißen: „...vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher...“ — MBl. NW. 1954 S. 36.

Betrifft: Dombau- und Rathaus-Lotterie Münster 1953. — RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 7. 11. 1953 — IV A 2/82 111 (MBl. NW. S. 2008).

In dem o. a. RdErl. muß es im letzten Absatz in Zeile 5 anstatt „1 000 000 DM“ „500 000 DM“ und in Zeile 6 anstatt „416,67 DM“ „208,33 DM“ heißen.

— MBl. NW. 1954 S. 36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.